



MARKTGEMEINDE SCHEIBLINGKIRCHEN-THERNBERG

Pol.Bez.Neunkirchen, N.Ö. 2831 Scheiblingkirchen, Hauptplatz 14
Tel. (02629)/2239 Fax (02629)/2239-55 E-mail marktgemeinde@scheiblingkirchen.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 für den Friedhof der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Scheiblingkirchen-Warth-Grimmenstein folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle
und der Leichenkammer (Kühlanlage).

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen

Erdgrabstellen:

Einzelgrab 150,- Euro

zusätzlich 1.200,- Euro für vorgefertigtes Betonfundament

(Größe im neuen Friedhofsteil 270 cm lang und 110 cm breit, im alten Friedhofsteil dem Bestand angepasst)

- bis zu 2 Leichen
- bis zu 4 verrottbare Urnen
- bei Errichtung einer Urnen Stele bis zu 6 Urnen

Doppelgrab 300,- Euro

zusätzlich 1.500,- Euro für vorgefertigtes Betonfundament

(Größe im neuen Friedhofsteil 270 cm lang und 200 cm breit, im alten Friedhofsteil dem Bestand angepasst)

- bis zu 4 Leichen
- bis zu 8 verrottbare Urnen
- bei Errichtung einer Urnen Stele bis zu 6 Urnen

Dreifachgrab 450,- Euro

- bis zu 6 Leichen
- bis zu 12 verrottbare Urnen
- bei Errichtung einer Urnen Stele bis zu 8 Urnen

Sonstige Grabstellen:

Urnengräber 200,- Euro

(Größe 100 cm lang, 95 cm breit, Höhe max. 120 cm)

- max. 4 verrottbare Urnen für Erdbestattung und die Errichtung einer Stele bis zu 6 Urnen

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr, ohne Zuschlag der Fundamentkosten, (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt für das Öffnen und Schließen der Grabstelle

a) Erdgrab, Erwachsene Bis zu einer Tiefe von 2,20m Aufpreis bis zu einer Tiefe von 2,80m Aufpreis Grab schließen an einem Samstag	Euro 793,00 Euro 239,00 Euro 317,00
b) Erdgrab, Kind unter 10 Jahren Bis zu einer Tiefe von 1,40m Bis zu einer Tiefe von 2,20m	Euro 397,00 Euro 793,00
c) Urne in Erdgrab Aufpreis Grab schließen an einem Samstag	Euro 291,00 Euro 159,00
d) Reinigung einer Gruft, ohne Pumparbeiten	Euro 397,00
e) Zusammen- und Tieferlegung im Zuge der Graböffnung pro Leiche	Euro 397,00
f) Arbeiten am Fels oder gefrorenem Boden, pro begonnener Stunde	Euro 94,00

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle, und der Leichenkammer (Kühlanlage)

- (1) Die Gebühr für die Leichenkammer (Kühlkammer) und der Aufbahnhalle beträgt
für jeden angefangenen Tag € 50,00

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Gleichzeitig wird die zuletzt gültige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft gesetzt.

Die Bürgermeisterin

Ungersböck Waltraud



Angeschlagen am: 12.12.2025

Abgenommen am: 30.12.2025

Die Bürgermeisterin

